



**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE**

**FINANZMARKTAUFSICHT**

**Ministerium für Präsidiales und Finanzen**

**Vernehmlassungsfrist:** 25. Juni 2013



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Behörde .....	6
1. Ausgangslage .....	7
1.1 Bestehendes Finanzierungsmodell der FMA.....	7
1.2 Rechtliche Schwachstellen des bestehenden Modells .....	8
1.3 Konsequenzen und weitere Rahmenbedingungen.....	11
1.3.1 Vorgehen in zwei Phasen .....	11
1.3.2 Notwendige Anpassungen in Phase zwei .....	13
2. Anlass der Vorlage .....	14
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	15
3.1 Korrektur der durch den StGH aufgehobenen Bestimmungen des FMAG (StGH 2012/175).....	15
3.2 Weitere Schwerpunkte der Vorlage.....	17
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	18
5. Regierungsvorlage .....	31

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Das Finanzierungsmodell der Finanzmarktaufsicht (FMA) in seiner jetzigen Fassung trat per 1. Februar 2011 in Kraft und wurde nach Inkrafttreten sogleich von mehreren abgabepflichtigen Finanzintermediären auf dem Rechtsweg angefochten. In diesem Zusammenhang ergingen verschiedene Urteile, die eine Revision des Finanzierungsmodells unumgänglich machen.*

*Aufgrund der relativ knappen Frist zur Sanierung der aufgehobenen Bestimmungen zur Grundabgabe bis 1. Juli 2013 war es kaum machbar, das FMA-Finanzierungsmodell bis zu diesem Zeitpunkt komplett zu überarbeiten. Eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen, die der StGH per 1. Juli 2013 aufgehoben hat, muss jedenfalls innert dieser Frist erfolgen. Eine Nichtanpassung hätte gravierende Folgen, da damit die Finanzierungsgrundlage der FMA für den Bereich Andere Finanzintermediäre (AFI) wegfallen würde. Es wurde daher beschlossen, die Überarbeitung des Finanzierungsmodells in zwei Phasen durchzuführen. Der Bericht und Antrag mit den Gesetzesanpassungen zur ersten Phase wurde in erster Lesung in der Landtagssitzung von 25. April 2013 behandelt. Die zweite und dritte Lesung sind für die Landtagssitzung vom 22. bis 24. Mai 2013 und das Inkrafttreten ist für den 1. Juli 2013 geplant.*

*Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen der zweiten Phase sind Bestandteil dieses Vernehmlassungsberichtes. Für diese Gesetzesänderungen ist ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2014 vorgesehen. In dieser zweiten Phase soll eine Totalrevision des Finanzierungsmodells erfolgen. Die Totalrevision verfolgt folgende Zielsetzungen:*

- *Die Finanzierung der FMA soll nachhaltig und langfristig sichergestellt werden.*
- *Die konkrete Abgabenlast soll für den einzelnen Finanzintermediär voraussehbar und berechenbar sein.*
- *Das neue Finanzierungsmodell soll transparent ausgestaltet und einfach in der Handhabung sein.*

*Schwerpunkt der zweiten Phase bildet die Revision der Bestimmungen zur Aufsichtsabgabe des Art. 30a FMAG und des neuen Anhang 2 zum FMAG. Die Aufsichtsabgabe soll sich auch im neuen Modell aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammensetzen. Die Bestimmungen zur Grundabgabe bleiben in der Funktionsweise grundsätzlich unverändert. Die Bestimmungen zur Zusatzabgabe müssen aufgrund des Urteils des StGH vom 25. März 2013 (StGH 2012/175) grundlegend überarbeitet werden. Die bisherige Ausgestaltung der Zusatzabgaben dahingehend, dass sich diese als Residualwert aus den jährlichen Kosten und anderen Einnahmen der FMA ergeben, genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit nicht. Daher sieht das neue Modell vor, dass sich die Höhe der Zusatzabgabe nicht mehr an den Kosten der FMA bemisst, sondern an einer für die jeweilige Beaufsichtigtenkategorie fix vordefinierten Kennzahl (z.B. Bilanzsumme, verwaltetes Vermögen, Anzahl Kundenbeziehungen oder Honorarsumme). Dies birgt aber ein wesentlich höheres Risiko einer Finanzierungslücke. Um diesem Risiko angemessen zu begegnen, müssen die Bestimmungen des Art. 29 FMAG zum Staatsbeitrag und des Art. 30b FMAG zu den Reserven ebenfalls überarbeitet werden. Die neue Lösung sieht hier vor, dass der Staatsbeitrag zwar grundsätzlich bei 5 Millionen Franken festgesetzt wird, aber in Abhängigkeit von der Höhe der jeweils bestehenden Gesamtreserven der FMA bis zu einem gewissen Mass flexibel ausgestaltet wird.*

*Das neue Finanzierungsmodell sieht also eine grundsätzliche Finanzierung der FMA durch eine fixe Grundabgabe, eine berechenbare variable Zusatzabgabe, Einnahmen aus Gebühren und einem Staatsbeitrag von 5 Millionen Franken vor. Eine allfällige Deckungslücke soll dabei primär über die Reserven (in minimaler Höhe von 10% des durchschnittlichen Aufwands der letzten drei Jahre) und sekundär, als ultima ratio, durch einen Zusatzbeitrag des Staates geschlossen werden. Im Gegenzug dazu sollen Jahresüberschüsse der FMA ab Erreichen einer Reserve von mehr als 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands der letzten drei Jahre zurück an den Staat fliessen.*

*Zusätzlich zu den Anpassungen, die sich aufgrund des StGH-Urteils vom 25. März 2013 ergeben (StGH 2012/175), sieht die Vorlage eine Streichung der Pflicht zur dauernden Aufbewahrung von Unterlagen und Aufzeichnungen von allgemeiner*

*oder grundsätzlicher Bedeutung nach Art. 33 FMAG vor. Stattdessen soll eine generelle Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren vorgesehen werden. Hintergrund dieser Anpassung sind insbesondere Rechtssicherheitsüberlegungen, technische Erwägungen und schliesslich der unverhältnismässig hohe Aufwand, den eine dauernde Aufbewahrung verursacht.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

**BETROFFENE BEHÖRDE**

Finanzmarktaufsicht

Vaduz, 14. Mai 2013

LNR 2013-250

## **1. AUSGANGSLAGE**

### **1.1 Bestehendes Finanzierungsmodell der FMA**

Die Finanzierung der FMA ist in den Art. 28 bis 31 FMAG geregelt. Das Finanzierungsmodell der FMA in seiner jetzigen Fassung wurde in seinen Grundzügen im Dezember 2010 vom Landtag genehmigt und trat per 1. Februar 2011 in Kraft.

Eine erste Revision der derzeit geltenden Bestimmungen des Finanzierungsmodells zur Grundabgabe erfolgt bereits mit geplantem Inkrafttreten auf den 1. Juli 2013. Diese Revision verändert die Grundstruktur des Finanzierungsmodells nicht, sondern dient primär dazu, dem Urteil des StGH vom 3. September 2012 zur Grundabgabe (StGH 2012/83) Folge zu leisten. Dieses Urteil verlangt, dass sich der Kreis der Abgabepflichtigen und die Höhe der Abgabe für den einzelnen Abgabepflichtigen aus dem Gesetz ergeben und setzt eine Frist zur Sanierung der aufgehobenen Bestimmungen bis 1. Juli 2013. Ferner werden im Rahmen dieser Revision die Gebührentatbestände um systematisch fehlende Tatbestände ergänzt, da gemäss Urteil des VGH vom 22. März 2012 (VGH 2012/025) der auf Art. 30 FMAG gestützte Anhang („Gebührensätze“) eine taxative Auflistung enthält und die FMA folglich keine Gebühren für andere als im Anhang explizit aufgelistete Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen verrechnen darf.

Das bestehende Finanzierungsmodell der FMA sieht vor, dass sich die FMA über einen Beitrag des Landes, die Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie aus den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen finanziert. Die Kosten der FMA werden somit grundsätzlich vom Land und von den beaufsichtigten Finanzinter-

mediären getragen; die Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen sind betragsmässig vernachlässigbar.

Hierbei leistet das Land einen fixen jährlichen Beitrag, während die Beaufsichtigten den variablen Teil bis maximal 10 Millionen Franken tragen. Der Beitrag des Landes betrug 10.7 Millionen Franken im Jahr 2010 und sinkt in den Folgejahren jährlich bis zu einem Endbetrag von 8 Millionen Franken ab dem Jahr 2013 (vgl. Art. 29 FMAG).

Die von den Beaufsichtigten zu leistenden Aufsichtsabgaben setzen sich aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen. Die Höhe der variablen Zusatzabgabe ergibt sich als eine Art „Restposten“ aus dem jährlichen Aufwand der FMA. Dieser wird vorab durch die Einnahmen aus Staatsbeitrag, Gebühren und Grundabgabe gedeckt und sodann als eine Art Residualwert durch die variable Zusatzabgabe. Bei relativ gleichbleibendem Aufwand und sinkendem jährlichen Staatsbeitrag seit 2010 ist die von den abgabepflichtigen Finanzintermediären zu leistende Zusatzabgabe entsprechend seit 2010 stetig gestiegen. Das heisst, der Anteil der Zusatzabgabe an den gesamten Einnahmen der FMA hat sich seit 2010 stetig erhöht.

Die Höhe der einzelnen Gebührensätze für die diversen Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen der FMA ergibt sich aus dem auf Art. 30 FMAG gestützten Anhang („Gebührensätze“).

## **1.2 Rechtliche Schwachstellen des bestehenden Modells**

Das bestehende Finanzierungsmodell der FMA wurde nach Inkrafttreten am 1. Februar 2011 sogleich von mehreren abgabepflichtigen Finanzintermediären (insbesondere Rechtsanwälten, Treuhändern, Berechtigten nach Art. 180a PGR) auf dem Rechtsweg angefochten. In diesem Zusammenhang ergingen die nachfolgenden Urteile:



Gemäss Urteil des VGH vom 22. März 2012 (VGH 2012/025) enthält der auf Art. 30 FMAG gestützte Anhang („Gebührensätze“) eine taxative Auflistung. Folglich darf die FMA keine Gebühren für andere als im Anhang explizit aufgelistete Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen verrechnen. Diese Problemstellung wird bereits durch Ergänzung der Gebührentatbestände um systematisch fehlende Tatbestände im Rahmen der ersten FMAG-Revision zu den Finanzierungsbestimmungen gelöst. Das Inkrafttreten dieser ersten FMAG-Revision ist für den 1. Juli 2013 geplant.

Anlässlich der Prüfung eines Normprüfungsantrages des VGH bezüglich der Frage, ob ein Rechtsanwalt die von der FMA erhobene Grundabgabe zu leisten habe, entschied der StGH am 3. September 2012, dass dies nicht der Fall sei, da im FMAG der Kreis der Abgabepflichtigen nicht hinreichend klar geregelt und die Bestimmbarkeit und Vorhersehbarkeit der Abgaben nach wie vor unzureichend sei (StGH 2012/83). Der StGH hob im Rahmen dieses Urteils Art. 30a Abs. 2 Bst. d FMAG wegen Verfassungswidrigkeit und Art. 16 Abs. 1 Bst. b FMA-AGV wegen Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit auf. Die Aufhebung tritt gemäss Urteil des StGH am 1. Juli 2013 in Kraft. In Reaktion auf dieses Urteil des StGH werden bereits im Rahmen der ersten FMAG-Revision die Bestimmungen zur Grundabgabe von der FMA-AGV ins Gesetz übernommen. Damit werden die Anforderungen des StGH erfüllt und die Finanzierung der FMA sichergestellt.

Am 25. März 2013 entschied der StGH, basierend auf einem weiteren Antrag zur Normprüfung des VGH, über die Verfassungsmässigkeit der Zusatzabgabe der Finanzintermediärskategorie der Anderen Finanzintermediäre (StGH 2012/175). Der VGH beehrte die Aufhebung des Art. 30a Abs. 6 Bst. i FMAG und des Art. 16 Abs. 2 Bst. a FMA-AGV wegen Verfassungswidrigkeit.

Der StGH entschied, dass Art. 30a Abs. 6 Bst. i FMAG und Art. 16 Abs. 2 Bst. a FMA-AGV als verfassungs- bzw. als verfassungs- und gesetzeswidrig aufzuheben

seien. Die Aufhebung tritt am 31. Dezember 2013 in Kraft. Seinen Entscheid begründete der StGH damit, dass die Abgabenbelastung in der bestehenden Regelung für den einzelnen Abgabepflichtigen nicht hinreichend aus dem Gesetz bestimmbar und voraussehbar sei. Die mangelnde Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit für den Abgabepflichtigen ergibt sich für den StGH vor allem aus dem Umstand, dass das geltende Abgabenmodell der FMA vorsehe, dass die sogenannten Restkosten der FMA (nach Einnahmen aus dem Staatsbeitrag, den Gebühren und der Grundabgabe) durch die variablen Zusatzabgaben gedeckt werden müssen und die Höhe dieser Abgaben somit von den nicht zum Voraus fest bestimmaren tatsächlichen Aufwendungen der FMA abhängen. Dies würde dem hier anzuwendenden Legalitätsprinzip im Steuerrecht widersprechen.

Zur Anwendbarkeit des steuerrechtlichen Legalitätsprinzips auf die Aufsichtsabgaben verwies der StGH auf das Urteil StGH 2010/24. Dieses halte fest, dass die Aufsichtsabgaben als voraussetzungslos geschuldet einzustufen und daher als Steuern und nicht als Kausalabgaben zu qualifizieren seien. Diese Einstufung wurde in StGH 2010/24 damit begründet, dass die Aufsichtsabgaben nicht an einzelne, den Abgabepflichtigen vernünftigerweise zurechenbare Leistungen des Gemeinwesens anknüpfen. Da es sich bei der Aufsichtsabgabe um eine Steuer handle, müsse deren Ausgestaltung den Anforderungen der Rechtsprechung des StGH zur Gesetzmässigkeit der Steuern genügen. Demnach müsse der Abgabentatbestand, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung der Abgabe hinreichend bestimmt in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden. Ferner müsse die Belastung für die Betroffenen hinreichend aus dem Gesetz bestimmbar und voraussehbar sein (steuerrechtliches Legalitätsprinzip). Eine Delegation an den Verordnungsgeber sei nur dann zulässig, wenn der Gesetzgeber die wesentlichen Punkte im Gesetz selbst regle.

Zur Aufhebung von Art. 30a Abs. 6 Bst. i FMAG und Art. 16 Abs. 2 Bst. a FMA-AGV hielt der StGH in der Urteilsbegründung fest: „Es ist Sache des Gesetzgebers sicherzustellen, dass die Belastung für den Betroffenen durch die variable Zusatzabgabe hinreichend aus dem Gesetz bestimmbar und voraussehbar ist. Naheliegender wäre wohl die Festlegung einer maximalen Belastungsgrenze für die Zusatzabgabe, mit einer gewissen Flexibilität für den Verordnungsgeber bei deren Ausgestaltung im Einzelnen. Dabei wäre, im Sinne der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichtes, dem Gebot der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen, also darauf zu achten, dass das Verhältnis von fester Grundabgabe und variabler Zusatzabgabe insgesamt zu einem sachgerechten Ergebnis führt. Das zentrale Anliegen des Gesetzgebers, die Finanzierung der FMA im Interesse des guten Rufes des Finanzplatzes Liechtenstein sicherzustellen, kann damit [unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des StGH] weiterhin erfüllt werden. Die Rechtsprechung des StGH im vorliegenden Fall hat jedoch zur Folge, dass die Grundidee der variablen Zusatzabgabe – nämlich die subsidiäre Deckung des Fehlbetrages der Aufsichtskosten durch die Beaufsichtigten – nicht mehr vollumfänglich zum Tragen kommen kann. Zwar können zur Deckung von künftigen Fehlbeträgen in bestimmtem Umfang Reserven gebildet werden. Da aber eine nach oben offene, variable Zusatzabgabe im bisherigen Sinne nicht mehr möglich ist, kann eine Finanzierungslücke nicht zum vornherein ausgeschlossen werden. Damit trägt der Staat ein letztes Finanzierungsrisiko bei der FMA. Seine Verantwortung für die Erfüllung dieser wichtigen Staatsaufgabe lässt sich letztlich nicht auf einen gesetzlich fixierten Staatsbeitrag beschränken.“

### **1.3 Konsequenzen und weitere Rahmenbedingungen**

#### **1.3.1 Vorgehen in zwei Phasen**

Aufgrund der relativ knappen Frist zur Sanierung der aufgehobenen Bestimmungen zur Grundabgabe bis 1. Juli 2013 war es nicht möglich, das FMA-

Finanzierungsmodell bis zu diesem Zeitpunkt komplett zu überarbeiten. Eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen, die der StGH per 1. Juli 2013 aufgehoben hat, muss jedenfalls innert dieser Frist erfolgen. Denn eine Nichtanpassung hätte gravierende Folgen, da damit die Finanzierungsgrundlage der FMA für den Bereich Andere Finanzintermediäre (AFI) wegfallen würde. Der Bereich AFI ist zuständig für die Aufsicht über die Treuhänder, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Berechtigte nach Art. 180a PGR und weitere Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 SPG. Eine zwischenzeitige Finanzierung des Bereichs durch eine Quersubventionierung über die Einnahmen aus sonstigen Bereichen oder durch die Reserven würde klar im Widerspruch zum Prinzip der Verursachergerechtigkeit stehen und muss folglich als sehr problematisch eingestuft werden.

Es wurde daher beschlossen, die Überarbeitung des Finanzierungsmodells in zwei Phasen durchzuführen. In der ersten Phase soll die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen zur Grundabgabe erfolgen, die der StGH mit Urteil vom 3. September 2012 (StGH 2012/83) per 1. Juli 2013 aufgehoben hat. Ferner sollen die Gebührentatbestände des auf Art. 30 FMAG gestützten Anhangs vervollständigt werden. Da gemäss VGH-Rechtsprechung (VGH 2012/025) die Gebühren des Anhangs des FMAG abschliessend aufgezählt sind, ist eine Gebührenverrechnung für nicht im Anhang aufgelistete Tatbestände nicht möglich. Der Bericht und Antrag mit den Gesetzesanpassungen zur ersten Phase wurde in erster Lesung in der Landtagssitzung von 25. April 2013 behandelt. Die zweite und dritte Lesung sind für die Landtagssitzung vom 22. bis 24. Mai 2013 und das Inkrafttreten ist für den 1. Juli 2013 geplant.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen der zweiten Phase sind Bestandteil dieses Vernehmlassungsberichtes. Für diese ist ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2014 vorgesehen.

### 1.3.2 Notwendige Anpassungen in Phase zwei

Aufgrund der Aufhebung der Art. 30a Abs. 6 Bst. i FMAG und Art. 16 Abs. 2 Bst. a FMA-AGV durch den StGH per 31. Dezember 2013 (StGH 2012/175) ist eine gesetzliche Neuregelung des Finanzierungsmodells der FMA bis zu diesem Zeitpunkt unumgänglich. Zwar regeln die Art. 30a Abs. 6 Bst. i FMAG und Art. 16 Abs. 2 Bst. a FMA-AGV nur die Zusatzabgabe für den Aufsichtsbereich AFI. Da aber die Bestimmungen für die sonstigen Aufsichtsbereiche analog ausgestaltet sind, können wohl auch diese nicht als verfassungskonform eingestuft werden und müssen deshalb überarbeitet werden.

Der StGH kommt in seiner Urteilsbegründung zum Schluss, dass die in Art. 30a FMAG geregelte variable Zusatzabgabe in der heutigen Form mit der strengen Rechtsprechung des StGH zur Gesetzmässigkeit der Steuern nicht vereinbar sei. Zwei wesentliche Vorgaben des Finanzierungssystems können damit als Folge nicht mehr umgesetzt werden: Erstens die politische Vorgabe der degressiven Ausgestaltung und damit der Fixierung des Staatsbeitrages und zweitens als Folge die gesetzliche Vorgabe, dass die Aufsichtsabgaben den nach Einnahmen aus Staatsbeitrag und Gebühren verbleibenden Aufwand vollständig zu decken habe.

Aufgrund der Rechtsprechung ergibt sich, dass für die neue Lösung nur noch ein gesetzlich fixierter Beitrag der Finanzintermediäre und ein variabler Staatsbeitrag in Frage kommt. In diesem Rahmen hat der StGH auch die Freiheit des Gesetzgebers indirekt beschränkt.

Zusätzlich zu den oben dargelegten verfassungsrechtlichen Problemstellungen führt das geltende Finanzierungsmodell der FMA zu einem jährlichen strukturellen Defizit von rund 1 Millionen Franken ab 2014. Die Ertragsseite ist gemäss Art. 29 ff. FMAG auf jährlich maximal 10 Millionen Franken Aufsichtsabgaben durch die Finanzintermediäre und 8 Millionen Franken Staatsbeitrag begrenzt. Die Er-

träge aus Gebühren sind starken jährlichen Schwankungen unterworfen, erreichen aber in der Regel maximal 1 Million Franken jährlich. Insofern können mit dem bestehenden Modell höchstens jährliche Erträge von rund 19 Millionen Franken erreicht werden. Die budgetierten Aufwände betragen für die nächsten Jahre rund 20 Millionen Franken, womit bei Beibehaltung des bestehenden Modells das erwähnte jährliche strukturelle Defizit im oben angeführten Umfang generiert würde.

Diese beiden Punkte, wie auch die insgesamt mangelnde Akzeptanz des bestehenden Finanzierungsmodells bei den von der Abgabepflicht betroffenen Finanzintermediären, legen eine Komplettüberarbeitung des Finanzierungsmodells nahe.

## **2. ANLASS DER VORLAGE**

Wie in der Ausgangslage bereits erläutert, hat der StGH am 25. März 2013 entschieden, dass Art. 30a Abs. 6 Bst. i FMAG und Art. 16 Abs. 2 Bst. a FMA-AGV als verfassungs- bzw. als verfassungs- und gesetzeswidrig aufzuheben seien (StGH 2012/175). Die Aufhebung tritt am 31. Dezember 2013 in Kraft.

Diese Entscheidung des StGH macht eine Überarbeitung des bestehenden Modells unabdingbar. Zwar regeln die aufgehobenen Art. 30a Abs. 6 Bst. i FMAG und Art. 16 Abs. 2 Bst. a FMA-AGV nur die Zusatzabgabe für den Aufsichtsbereich AFI. Da aber die Bestimmungen für die sonstigen Aufsichtsbereiche analog gestaltet sind, können wohl auch diese nicht als verfassungskonform eingestuft werden und müssen überarbeitet werden.

Die Anforderungen des steuerrechtlichen Legalitätsprinzips an die Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit der Zusatzabgabe (StGH 2012/175) können nur erfüllt werden, wenn das Finanzierungsmodell grundsätzlich überarbeitet wird. Denn im

bisherigen Modell ist die Zusatzabgabe so ausgestaltet, dass sich diese als Residualwert aus den jährlichen Kosten und anderen Einnahmen ergibt. Dies genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Diese Anforderungen können nur erfüllt werden, wenn die Zusatzabgabe neu so ausgestaltet wird, dass sie für jeden einzelnen Beaufsichtigten allein aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen vorhersehbar und berechenbar ist. Um dies zu erreichen, muss die Zusatzabgabe neu anhand von Kriterien des einzelnen Beaufsichtigten (z.B. Prozentsatz der Bilanzsumme) ausgestaltet werden. Eine solche verfassungskonforme Lösung birgt aber im Gegenzug, wegen der Ausrichtung an den wirtschaftlichen Kennzahlen der einzelnen Beaufsichtigten anstatt an den Kosten der FMA, ein wesentlich höheres Risiko einer Finanzierungslücke. Dieses Risiko muss nun anderweitig abgefangen werden und erfordert daher auch insofern eine Neukonzeption des Systems.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Korrektur der durch den StGH aufgehobenen Bestimmungen des FMAG (StGH 2012/175)**

Hauptanliegen der Vorlage ist eine Neugestaltung des FMA-Finanzierungsmodells mit dem Ziel, die durch den StGH aufgehobenen Bestimmungen des FMAG (StGH 2012/175) zu korrigieren. Dies erfordert die nachfolgend dargelegten Anpassungen.

Die Bestimmungen zur Aufsichtsabgabe des Art. 30a FMAG und des neuen Anhangs 2 zum FMAG müssen revidiert werden. Die Aufsichtsabgabe soll sich auch im neuen Modell, wie bisher, aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammensetzen. Die Grundabgabe soll nach wie vor dazu dienen, einen sogenannten Grundaufwand zu decken. Dieser Grundaufwand entsteht durch die bloße Tatsache, dass ein abgabepflichtiger Finanzintermediär von der

FMA bewilligt ist und beaufsichtigt wird. Im Gegensatz dazu soll die Zusatzabgabe den weitergehenden, grössenabhängigen Zusatzaufwand abdecken.

Die Bestimmungen zur Grundabgabe bleiben in der Funktionsweise grundsätzlich unverändert. Die Höhe wurde teilweise angepasst, um den wirtschaftlichen Anforderungen des neuen Modells gerecht zu werden.

Die Bestimmungen zur Zusatzabgabe müssen aufgrund des Urteils des StGH vom 25. März 2013 grundlegend überarbeitet werden. Die bisherige Ausgestaltung der Zusatzabgaben dahingehend, dass sich diese als Residualwert aus den jährlichen Kosten und anderen Einnahmen ergibt, genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit nicht. Daher sieht das neue Modell vor, dass sich die Höhe der Zusatzabgabe nicht mehr nach den Kosten der FMA bemisst, sondern nach einer für die jeweilige Beaufsichtigtenkategorie fix vordefinierten Kennzahl (z.B. Bilanzsumme oder verwaltetes Vermögen). Der jährlich anfallende ordentliche Aufwand der FMA bewegt sich wie bisher im Rahmen des jährlich von der Regierung zu genehmigenden Jahresbudgets.

Dieses neue Modell zur Bemessung der Zusatzabgabe birgt aber ein wesentlich höheres Risiko einer Finanzierungslücke. Um diesem Risiko angemessen zu begegnen, müssen die Bestimmungen des Art. 29 FMAG zum Staatsbeitrag und des Art. 30b FMAG zu den Reserven ebenfalls überarbeitet werden. Die neue Lösung sieht vor, dass der Staatsbeitrag zwar grundsätzlich bei 5 Millionen Franken festgesetzt, aber in Abhängigkeit von der Höhe der jeweils bestehenden Gesamtreserven der FMA bis zu einem gewissen Mass flexibel gestaltet wird. Das heisst, dem Staat kommt sozusagen als Ultima Ratio eine Verpflichtung zur Deckung einer allfälligen Finanzierungslücke zu. Eine solche Verpflichtung des Staates ergibt sich zwingend aus dem Urteil des StGH vom 25. März 2013 (vgl. StGH 2012/175, Erwägung 2.10 der Urteilsbegründung). Im Ausgleich dazu ist das neue Modell so ausgestaltet, dass ab Erreichen der maximalen Gesamtreserve von



50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre alle allfälligen Überschüsse aus dem Jahresergebnis der FMA dem Staat zugutekommen. Die momentane Gesamtreservenausstattung der FMA entspricht in etwa diesen 50%. Das heisst, bei gleichbleibenden Gesamtreserven würden sämtliche Jahresüberschüsse dem Staat zukommen.

### **3.2 Weitere Schwerpunkte der Vorlage**

Zusätzlich zu den Anpassungen, die sich aufgrund des StGH-Urteils vom 25. März 2013 ergeben (StGH 2012/175), sieht die Vorlage eine Anpassungen des Art. 33 FMAG vor.

Die Bestimmungen des Art. 33 FMAG zur Aufbewahrung von Unterlagen sollen dahingehend angepasst werden, dass die Pflicht zur dauernden Aufbewahrung von Unterlagen und Aufzeichnungen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung gestrichen werden. Stattdessen soll für sämtliche Unterlagen eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gelten. Dieser vorgeschlagenen Anpassung des Art. 33 FMAG liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Die bestehende Bestimmung bringt eine gewisse Rechtsunsicherheit und damit auch ein Rechtsrisiko mit sich, da der Begriff „von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung“ sehr vage ist und eine präzise Abgrenzung, was nun darunter fällt oder nicht, kaum möglich ist. Ferner ist eine tatsächlich dauernde Aufbewahrung aus technischer Sicht kaum machbar oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden. Und schliesslich schreibt die neue Bestimmung nur eine „Mindestaufbewahrungsdauer“ von zehn Jahren vor. Unterlagen und Aufzeichnungen können selbstverständlich auch weiterhin länger aufbewahrt werden.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **Zu Art. 29 Abs. 1**

Art. 29 Abs. 1 setzt den Staatsbeitrag zur Finanzierung der FMA auf 5 Millionen Franken fest. Der Staatsbeitrag lag 2010 bei 10.7 Millionen Franken und ist seitdem systematisch (um 0.7 Millionen Franken im ersten und je 1 Million Franken in den Folgejahren) gesunken und liegt seit 2013 bei 8 Millionen Franken. Um die gesamte jährliche Belastung des Staats zu berechnen, kann die Bestimmung des Art. 29 aber nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss grundsätzlich in Verbindung mit der Bestimmung zur Reservenbildung (Art. 30b FMAG) betrachtet werden. Je nach Höhe der Gesamtreserve fällt die gesamte jährliche Belastung des Staates allenfalls tiefer (Gesamtreserve über 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre) oder höher (Gesamtreserve unter 10% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre) aus.

##### **Zu Art. 30a**

Abs. 1 normiert die Pflicht der von der FMA beaufsichtigten natürlichen und juristischen Personen, jährlich eine Aufsichtsabgabe zu bezahlen. Durch die Anpassung des Finanzierungsmodells zu einem für den einzelnen Beaufsichtigten vorhersehbaren und berechenbaren Modell erübrigen sich ein Bezug zu den Kosten und eine Gesamtbegrenzung für das Total der Aufsichtsabgaben (wie bisher vorgesehen).

Abs. 2 regelt die Zusammensetzung der Aufsichtsabgabe in eine Grund- und eine Zusatzabgabe. Dies entspricht der bisher schon bestehenden Aufteilung. Geändert hat sich aber die Bemessung der Zusatzabgabe. Diese wird neu als Faktor einer für die jeweilige Beaufsichtigtenkategorie fix vordefinierten Kennzahl (z.B. Bilanzsumme, verwaltetes Vermögen, Anzahl Kundenbeziehungen oder Honorarsumme) bemessen. Die gesamte Aufsichtsabgabe, die ein einzelner Beaufsichtig-

ter zu bezahlen hat, ist begrenzt durch einen jährlichen Höchstbetrag (sogenanntes Cap).

Abs. 3 verweist für die detaillierten Kriterien zur Bemessung der Aufsichtsabgabe (Grundabgabe, Zusatzabgabe und Cap) auf Anhang 2 des FMAG.

Abs. 4 wurde aufgenommen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen zur Aufsichtsabgabe auch für Beaufsichtigte, die in mehreren Beaufsichtigtenkategorien tätig sind, den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Bestimmtheit genügen.

Abs. 5 und 6 entsprechen der bisherigen Bestimmung des Art. 5 FMA-AGV. Die Bestimmungen wurden von der Verordnung ins Gesetz übertragen, um sicherzustellen, dass verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit bezüglich des Beginns und Endes der Abgabepflicht erfüllt sind.

Abs. 7 legt fest, dass die Kriterien für die Bemessung der Zusatzabgabe bei den Beaufsichtigtenkategorien der Aufsichtsbereiche Banken, Wertpapiere und Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen (ausser Versicherungsvermittler) anhand der geprüften Geschäftsberichte des Vorjahres ermittelt werden.

Abs. 8 bestimmt, dass für die Beaufsichtigtenkategorie der Versicherungsvermittler des Aufsichtsbereichs Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, für die Beaufsichtigtenkategorien des Aufsichtsbereichs Andere Finanzintermediäre und für Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und Revisionsstellen die Kriterien für die Bemessung der Zusatzabgabe anhand der nach Abs. 9 bzw. 10 gemeldeten Daten ermittelt werden.

Abs. 9 bestimmt, dass für die Beaufsichtigtenkategorie der Versicherungsvermittler des Aufsichtsbereichs Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen die für

die Ermittlung der Zusatzabgabe notwendigen Daten bis spätestens 31. März des Abgabjahres zu melden sind.

Abs. 10 entspricht grundsätzlich der bisherigen Bestimmung des Abs. 8 (gemäss Bericht und Antrag Nr. 3/2013). Im Einklang mit der Rechtsprechung des StGH wurde der Begriff Finanzintermediärskategorie durch den Begriff Beaufsichtigtenkategorie ersetzt, da es sich nicht bei sämtlichen Beaufsichtigten zwangsläufig um Finanzintermediäre handelt.

Abs. 11 entspricht der bisherigen Bestimmung des Abs. 9 (gemäss Bericht und Antrag Nr. 3/2013).

Abs. 12 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Abs. 10 (gemäss Bericht und Antrag Nr. 3/2013). Die Regelungen in Bezug auf den Beginn und das Ende der Abgabepflicht wurden jedoch von der Verordnung ins Gesetz übertragen. Insofern wurde Abs. 12 angepasst.

#### **Zu Art. 30b**

Abs. 2 sieht neu eine Mindestreservenausstattung von 10% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre vor. Unter den Begriff des ordentlichen Aufwands fallen für die FMA die Jahresrechnungspositionen des Personalaufwands, des Sachaufwands und der Abschreibungen. Ausdrücklich nicht inbegriffen sind aber einmalig anfallende ausserordentliche Aufwände. Falls die Mindestreservenausstattung unterschritten würde, müsste der Staat einen entsprechend höheren Staatsbeitrag leisten, um das Wiedererreichen dieser 10% zu gewährleisten. Das heisst, dem Staat kommt sozusagen als Ultima Ratio eine Verpflichtung zur Deckung einer allfälligen Finanzierungslücke zu. Eine solche Verpflichtung des Staates ergibt sich aus dem Urteil des StGH vom 25. März 2013 (vgl. StGH 2012/175). Im Ausgleich dazu ist das neue Modell so ausgestaltet, dass ab Erreichen der maximalen Gesamtreserve

von 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre alle allfälligen Überschüsse aus dem Jahresergebnis der FMA dem Staat zugutekommen (vgl. Abs. 3).

Durch die Reserven soll die FMA in der Lage sein, Rückgänge in den Einnahmen aus Abgaben wie auch negative Entwicklungen auf der Aufwandseite vorrangig selbst aufzufangen und nur als Ultima Ratio auf eine weitergehende Unterstützung durch den Staat zurückgreifen zu müssen. Ein Minimum von 10% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre kann angesichts der wirtschaftlichen Unsicherheiten, mit denen das neue Finanzierungsmodell verbunden ist (z.B. Rückgang im Ertrag bei einer abgabepflichtigen Beaufsichtigtenkategorie), als die in etwa notwendige Mindestreservenausstattung angesehen werden.

Abs. 3 hält fest, dass ab Erreichen einer Gesamtreserve von 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre allfällige Überschüsse aus der Erfolgsrechnung der FMA nicht den Reserven zugewiesen werden, sondern dem Staat zugutekommen. Diese Bestimmung ist ein Ausgleich zur Verpflichtung des Staates zur Deckung einer allfälligen Finanzierungslücke (vgl. Abs. 2). Aufgrund der strengen verfassungsmässigen Anforderungen an Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit der Aufsichtsabgabe ist das neue Finanzierungsmodell mit beträchtlichen wirtschaftlichen Unsicherheiten in Bezug auf die Aufsichtsabgabe verbunden (Abhängigkeiten in Bezug auf die Anzahl der Beaufsichtigten und auf den Geschäftsverlauf der Beaufsichtigten). Daher kann es in den einzelnen Jahren entweder zu Überschüssen oder zu Verlusten kommen.

#### **Zu Art. 30c**

Eine zeitgerechte Meldung der für die Bemessung der Zusatzabgabe notwendigen Kriterien nach Art. 30a Abs. 7 und 8 ist zentral, damit die FMA die Aufsichts-

abgabe entsprechend berechnen und in Rechnung stellen kann. In der Praxis war die FMA bisher immer wieder mit Fällen konfrontiert, in denen diese Meldung entweder gar nicht oder viel zu spät erfolgt ist. Dies hat einen erheblichen administrativen Mehraufwand und damit auch erhebliche Mehrkosten verursacht. Diese Mehrkosten mussten dann indirekt sämtliche abgabepflichtigen Finanzintermediäre und der Staat (letztlich also der Steuerzahler) tragen. Dies widerspricht klar dem Verursacherprinzip und ist nur schwer zu rechtfertigen. Durch die neu eingeführte Sanktionsbestimmung des Art. 30c soll der FMA für solche Fälle in Zukunft eine Sanktionsmöglichkeit eingeräumt werden.

### **Zu Art. 33**

Die Bestimmung des Art. 33 FMAG zur Aufbewahrung von Unterlagen wurde dahingehend angepasst, dass die Pflicht zur dauernden Aufbewahrung von Unterlagen und Aufzeichnungen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung gestrichen wurde. Stattdessen soll für sämtliche Unterlagen eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gelten. Dieser vorgeschlagenen Anpassung des Art. 33 FMAG liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Die bestehende Bestimmung bringt eine gewisse Rechtsunsicherheit und damit auch ein Rechtsrisiko mit sich, da der Begriff „von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung“ sehr vage ist und eine präzise Abgrenzung, was nun darunter fällt oder nicht, kaum möglich ist. Ferner ist eine tatsächlich dauernde Aufbewahrung aus technischer Sicht kaum machbar oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden. Und schliesslich schreibt die neue Bestimmung nur eine „Mindestaufbewahrungsdauer“ von zehn Jahren vor. Unterlagen und Aufzeichnungen können selbstverständlich auch weiterhin länger aufbewahrt werden.

### **Zu Anhang 1 (Gebührensätze)**

Die Bestimmungen zu den Gebührensätzen für die Erteilung und den Entzug einer Bewilligung wurden harmonisiert. In der bisherigen Rechtslage war das Ver-

hältnis von Erteilung und Entzug teilweise je nach Beaufsichtigtenkategorie unterschiedlich geregelt. Die bestehenden Bestimmungen wurden analysiert und, sofern sachlich gerechtfertigt, harmonisiert. Dies hat zu Anpassungen der Bestimmungen des Abschnitts A, B, C, D und E geführt.

Für den Tatbestand des Erlasses einer sonstigen Verfügung wurde in den Abschnitten A bis I neu eine Bandbreite eingefügt. In den Abschnitten D, E, F und G wurde ferner eine Bandbreite für die Gebühr für die Anordnung von Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eingeführt und schliesslich wurde in Abschnitt D eine Bandbreite für die Gebühr für die Anordnung von Massnahmen nach Art. 47 VersAG eingeführt. Begründen lässt sich dies damit, dass es sich hierbei um sehr breite Tatbestände handelt, die je nach Einzelfall im Aufwand stark variieren können. Um dem Äquivalenzprinzip und dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit angemessen Rechnung tragen zu können, wurde daher für diese Tatbestände eine Bandbreite eingeführt. Im Einzelfall hängt die Höhe der Gebühr für diese Tatbestände somit von Aufwand und Komplexität des jeweiligen Falles ab. Die Anwendbarkeit des Art. 30 Abs. 3 bleibt zuzätzlich bestehen. Dieser soll im Gegensatz zu den Bandbreiten für Fälle zur Anwendung kommen, die sich durch einen aussergewöhnlichen Umfang bzw. durch besondere Schwierigkeiten auszeichnen, wohingegen die Bandbreiten für sogenannte Normalfälle greifen sollen.

In Abschnitt A wurde eine Reihe von Gebührentatbeständen gestrichen. Im Rahmen der Neukonzeption des Finanzierungsmodells wurden die Gebührentatbestände noch einmal evaluiert und es wurde festgestellt, dass diese Tatbestände als Tatbestände zu betrachten sind, welche bereits durch die allgemeine Aufsichtsabgabe abgedeckt sind.

Die Abschnitte B (Vermögensverwaltungsgesellschaften) und C (Alternative Investmentfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, AIFM,

Verwaltungsgesellschaften und Wertpapierprospekte) wurden um eine allgemeine Auffangbestimmung (Gebühr für sonstige Verfügungen) ergänzt. Eine solche Auffangbestimmung besteht auch für sämtliche anderen Beaufsichtigtenkategorien und es ist daher sachlogisch und aus Überlegungen der Konsistenz geboten, diese Bestimmung auch für die Abschnitte B und C einzufügen.

Abschnitt C wurde ausserdem um eine Gebühr für sogenannte Prospektänderungen ergänzt. Neu soll für eine Prospektänderung eine Gebühr von 1 000 Franken verrechnet werden. Dies entspricht dem Verursacherprinzip. Die Höhe der Gebühr hält dem internationalen Vergleich stand. Ferner wurde eine Gebühr von 2 000 Franken für die Erteilung einer Fristverlängerung bei Nichterreichung des Mindestnettovermögens aufgenommen.

In Abschnitt D (Versicherungsunternehmen) und E (Vorsorgeeinrichtungen) wurden ferner die Gebühren für die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung spezialgesetzlicher Revisionsstellen nach VersAG und BPVG auf CHF 20 000 erhöht und im Gegensatz dazu die Gebührentatbestände für eine Anerkennung von leitenden Revisoren ersatzlos gestrichen. Diese Anpassungen waren notwendig, um eine bereichsübergreifende Harmonisierung in Bezug auf die Revisionsstellen zu erreichen.

Ziff. 1 von Abschnitt I wird aufgehoben, da mit der Totalrevision des Rechtsanwaltsgesetzes die FMA nicht mehr für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig sein wird.

Aufgrund der Totalrevision des Treuhändergesetzes sind gewisse Gebührensätze anzupassen und neue aufzunehmen. Die Gebührensätze für die Bewilligung einer Treuhandgesellschaft mit umfassender und mit eingeschränkter Tätigkeit von derzeit 2 500 Schweizer Franken werden auf jeweils 3 000 Schweizer Franken aufgrund des gesteigerten Aufwands im Rahmen der Bewilligungserteilung er-



hört (Prüfung der qualifizierten Beteiligungen und der persönlichen Integrität der Mitglieder der Verwaltung und der weiteren Geschäftsleitungsmitglieder).

Mit der Schaffung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts sind – wie bei den anderen Beaufsichtigten – entsprechende Gebühren für die Erledigung der mit dem Vollzug des Gesetzes sich ergebenden Tätigkeiten aufzunehmen. Die Ansätze orientieren sich an bestehenden, vergleichbaren Aufsichtsgesetzen.

### **Zu Anhang 2 (Aufsichtsabgaben)**

Die Ausführungen des StGH in seiner Entscheidung vom 25. März 2013 (StGH 2012/175) bedingen eine Revision der Bestimmungen zur Aufsichtsabgabe des Art. 30a FMAG und des neuen Anhang 2 zum FMAG (gemäss Bericht und Antrag Nr. 3/2013). Die Aufsichtsabgabe soll sich auch im neuen Modell, wie bisher, aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammensetzen. Die Grundabgabe soll nach wie vor dazu dienen, einen sogenannten Grundaufwand zu decken. Dieser Grundaufwand entsteht durch die bloße Tatsache, dass ein abgabepflichtiger Finanzintermediär von der FMA bewilligt ist und beaufsichtigt wird. Im Gegensatz dazu soll die Zusatzabgabe den weitergehenden, grössenabhängigen Zusatzaufwand abdecken.

Die Bestimmungen zur Grundabgabe bleiben in der Funktionsweise grundsätzlich unverändert. Die Höhe wurde teilweise angepasst, um den wirtschaftlichen Anforderungen des neuen Modells gerecht zu werden. Die Höhe der Grundabgabe richtet sich nach der jeweiligen Beaufsichtigtenkategorie, der ein einzelner Abgabepflichtiger zuzurechnen ist. Hinsichtlich des Aufsichtsbereichs Andere Finanzintermediäre ist festzuhalten, dass die Abgabepflichtigen nach Kapitel IV Abschnitt A, B, C und E unabhängig davon eine Grundabgabe zu bezahlen haben, ob sie effektiv tätig sind oder nicht. Massgebend ist einzig das Vorliegen einer

entsprechenden Bewilligung bzw. Berechtigung oder Konzession. Zu den Personen gemäss Abschnitt E gehören folgende:

- Neu bewilligte Angestellte von Treuhandgesellschaften: Dazu zählen Personen, welchen nach dem neuen Gesetz eine Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR im Rahmen eines Dienstverhältnisses erteilt worden ist;
- Personen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bereits über eine Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 180a PGR verfügt haben (solange die Berechtigung besteht und es sich nicht um Treuhänder handelt);
- Personen, deren Berechtigung nach Art. 180a PGR in eine Bewilligung nach dem neuen Gesetz umgewandelt wird.

Für Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und Revisionsstellen nach Kapitel V ist anzumerken, dass auch bei Vorliegen mehrerer Bewilligungen (z.B. einer Bewilligung nach dem WPRG und zusätzlich einer Bewilligung als spezialgesetzliche Revisionsstelle) die Grundabgabe nur einmal anfällt.

Die Bestimmungen zur Zusatzabgabe wurden basierend auf den Ausführungen des StGH in seinem Urteil vom 25. März 2013 (StGH 2012/175) grundlegend überarbeitet. Die bisherige Ausgestaltung der Zusatzabgaben dahingehend, dass sich diese als Residualwert aus den jährlichen Kosten und anderen Einnahmen ergibt, genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit nicht. Daher wird die Zusatzabgabe neu als Faktor einer für die jeweilige Beaufsichtigtenkategorie fix vordefinierten Kennzahl (z.B. Bilanzsumme, verwaltetes Vermögen, Anzahl Kundenbeziehungen oder Honorarsumme) bemessen. Die anzuwendende Kennzahl und die Höhe des jeweiligen Prozentsatzes unterscheiden sich je nach Beaufsichtigtenkategorie. Die Parameter wurden unter Berücksichtigung der notwendigen Gesamteinnahme aus der Auf-

sichtsabgabe und den Kriterien der Verursachergerechtigkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit gesetzt. Die Starrheit des Modells erlaubt aber keine vollständige Berücksichtigung des Kriteriums der Verursachergerechtigkeit. Denn auch wenn die Parameter per 31. Dezember 2013 verursachergerecht ausgestaltet sind, führt eine Änderung in der Marktstruktur zwangsweise dazu, dass dieses Kriterium nicht mehr voll erfüllt wird. Durch die Vorgabe der Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit der Aufsichtsabgabe aufgrund der gesetzlichen Regelung ist es gleichzeitig nicht möglich, die Parameter laufend an Änderungen des Marktumfeldes anzupassen.

Als Bemessungskriterium für die Zusatzabgabe wurden die Kennzahlen per Ende des dem Abgabebjahr vorausgehenden Jahres gewählt. Dem Abstellen auf die Vorjahreszahl liegen folgende Überlegungen zugrunde: dadurch soll erstens der übermässige Aufwand einer doppelten Rechnungsstellung (wie dies bisher mit einer provisorischen und definitiven Rechnung der Fall war) vermieden und Kosten gespart werden und zweitens soll eine höhere Vorhersehbarkeit gewährleistet werden (bereits Ende Jahr ist für den einzelnen Beaufsichtigten die Abgabe des nächsten Jahres berechenbar). Bei diesem Anknüpfen an die Vorjahreszahlen handelt sich um keine echte Rückwirkung, die aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch wäre. Wenn, wie vorliegend, das neue Recht nur für die Zeit nach seinem Inkrafttreten zur Anwendung gelangt, dabei aber in einzelnen Belangen auf Sachverhalte abstellt, die bereits vor Inkrafttreten vorlagen, handelt es sich um eine unechte Rückwirkung bzw. Rückknüpfung, die grundsätzlich zulässig ist. Unechte Rückwirkungen sind nur dann problematisch, sofern in wohlerworbene Rechte eingegriffen wird (vgl. Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, N 341 f.). Da vorliegend keine wohlerworbenen Rechte betroffen sind, kann die Bestimmung als verfassungskonform erachtet werden. Die Umstellung vom alten Bemessungssystem (provisorische Veranlagung gefolgt von einer definitiven Veranlagung) hin

zum System gemäss Abs. 2 ohne Übergangsregelung ist ebenso nicht problematisch. Insbesondere steht das Prinzip des Vertrauensschutzes einer Systemumstellung nicht entgegen, da keine wohlerworbenen Rechte betroffen sind (vgl. Häfelin et al., a.a.O., N 641 f.).

Für im Abgabejahr neu bewilligte, zugelassene oder neu der Aufsicht der FMA unterstellte Finanzintermediäre wurde eine Übergangsbestimmung dahingehend geschaffen, dass für diese die Kennzahl des Abgabejahres massgebend ist. Dies ist notwendig, da diese Finanzintermediäre häufig (vor allem wenn sie neu gegründet wurden) keine Vorjahreszahlen haben, auf die abgestellt werden kann. Die Erhebung der Abgabe erfolgt in diesem Fall notwendigerweise erst im Folgejahr und es wird zweimal auf die gleiche Kennzahl abgestellt.

Für die Beaufsichtigtenkategorien des Kapitel I Abschnitt B, des Kapitel III Abschnitt C, des Kapitel IV Abschnitt C und des Kapitel V ist die relevante Kennzahl zur Bemessung der Zusatzabgabe eine Kennzahl der Erfolgsrechnung. Diese Kennzahl muss daher, um eine aussagekräftige Bemessungsgrundlage für die Zusatzabgabe liefern zu können, annualisiert werden. Das heisst sie muss auf ein Jahr hochgerechnet werden. Eine solche Annualisierung ist sowohl für das erste nicht vollständige Jahr wie auch das zweite Jahr notwendig. Im ersten Jahr wird die Tatsache, dass es sich nicht um ein vollständiges Jahr handelt, nämlich bereits durch die Erhebung der Abgabe pro rata temporis (vgl. Art. 30a Abs. 6) berücksichtigt. Würde die Kennzahl nicht annualisiert, käme es zu einer Art Doppelberücksichtigung der Tatsache, dass es sich nicht um ein vollständiges Jahr handelt, und die Finanzintermediäre, für die die Kennzahl auf der Erfolgsrechnung basiert, würden gegenüber den restlichen Finanzintermediären ungerechtfertigter Weise bevorzugt.

Die maximale Abgabe, die ein abgabepflichtiger Finanzintermediär pro Jahr bezahlen muss, wird schliesslich durch einen Höchstbetrag (sogenanntes Cap) be-

grenzt. Diese Caps bilden eine Art absolute Grenze der Abgabepflicht und erhöhen somit die Rechtssicherheit für den einzelnen Beaufsichtigten. Ferner lässt sich die Einführung solcher Caps damit begründen, dass ab einer gewissen Grösse eines einzelnen Beaufsichtigten der Aufwand, den dieser verursacht, nicht mehr proportional mit dessen Grösse steigt. Somit entspricht die Einführung eines Caps auch dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Schliesslich lässt sich ein Cap auch noch damit rechtfertigen, dass es dazu dient, Härtefälle, bei denen ein einzelner grosser Beaufsichtigter eine übermässig hohe Abgabe bezahlen würde, zu vermeiden. Allenfalls als Argument gegen die Einführung von Caps könnte der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufgeführt werden. Dieser kommt aber primär bei den direkten Einkommens- und Vermögenssteuern, wo der Sozialstaatsgedanke eine Rolle spielt, zum Tragen und steht hier klar im Hintergrund.

#### **Zur Koordinations- und Übergangsbestimmung**

Die Formulierung einer solchen Koordinations- und Übergangsbestimmung ist notwendig, da mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie) die Bestimmungen des IUG aufgehoben werden und insofern auch die Gebühren- und Abgabenbestimmungen für Investmentunternehmen aufzuheben sind.

Für die definitive Rechnungsstellung der Aufsichtsabgabe 2013 im Jahr 2014 ist keine Übergangsbestimmung notwendig, da es sich hier lediglich um eine Korrektur der provisorischen Rechnung, die im Jahr 2013 gestellt wurde, handelt. Hierbei werden im Einklang mit allgemein gültigen Rechtsprinzipien auf einen vergangenen Tatbestand (Tatbestand der Abgabepflicht für das Jahr 2013) die zum Zeitpunkt, als dieser Tatbestand verwirklicht wurde, geltende Rechtslage ange-

wandt. Das heisst die definitive Aufsichtsabgabe für das Jahr 2013, welche im Jahr 2014 gestellt wird, bemisst sich noch nach der bisherigen Rechtslage.

#### **Zum Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, sofern innerhalb der Referendumsfrist kein Referendum ergriffen wird, am 1. Januar 2014 in Kraft. Ein Inkrafttreten per 1. Januar 2014 ist notwendig, da der StGH die bestehenden Bestimmungen zur Zusatzabgabe auf diesen Zeitpunkt aufgehoben hat.

5. **REGIERUNGSVORLAGE**

**Gesetz**

vom...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 29 Abs. 1**

1) Das Land leistet der FMA einen jährlichen Beitrag in Höhe von 5 Millionen Franken. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 30b.

## Art. 30a

*Aufsichtsabgaben*

1) Die FMA erhebt von den ihrer Aufsicht unterstehenden natürlichen und juristischen Personen (Beaufsichtigte) jährlich eine Aufsichtsabgabe.

2) Die Aufsichtsabgabe setzt sich aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen und ist auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzt.

3) Die Höhe der Grundabgabe sowie die Kriterien für die Bemessung der Zusatzabgabe und des jährlichen Höchstbetrages sind für alle Beaufsichtigtenkategorien in Anhang 2 aufgeführt.

4) Verfügt ein Beaufsichtigter über Bewilligungen, Zulassungen oder Anerkennungen verschiedener Beaufsichtigtenkategorien oder ist der Beaufsichtigte für verschiedene Beaufsichtigtenkategorien der Aufsicht der FMA unterstellt, ist er für jede dieser Kategorien abgabepflichtig.

5) Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Bewilligung, der Zulassung, der Anerkennung oder der Unterstellung unter die Aufsicht und endet mit dem Entzug oder Erlöschen der Bewilligung oder der Entlassung aus der Aufsicht.

6) Beginnt oder endet die Abgabepflicht im laufenden Geschäftsjahr, so wird die Aufsichtsabgabe pro rata temporis erhoben.

7) Bei den Beaufsichtigten der Beaufsichtigtenkategorien nach Anhang 2 Kapitel I bis II und Kapitel III Abschnitt A, B und D werden die Kriterien für die Bemessung der Zusatzabgabe anhand der geprüften Geschäftsberichte des Vorjahres ermittelt.



8) Bei den Beaufsichtigten der Beaufsichtigtenkategorien nach Anhang 2 Kapitel III Abschnitt C, Kapitel IV und Kapitel V werden die Kriterien für die Bemessung der Zusatzabgabe anhand der nach Abs. 9 und 10 von den Beaufsichtigten per Stichtag 31. Dezember gemeldeten Daten ermittelt.

9) Die Beaufsichtigten der Beaufsichtigtenkategorien nach Anhang 2 Kapitel III Abschnitt C und Kapitel V sind verpflichtet, die für die Berechnung der individuellen Zusatzabgabe erforderlichen Daten der FMA bis spätestens 31. März des Abgabjahres zu melden.

10) Die Beaufsichtigten der Beaufsichtigtenkategorien nach Anhang 2 Kapitel IV sind verpflichtet, die für die Berechnung der individuellen Zusatzabgabe erforderlichen Daten der FMA bis spätestens 31. Januar des Abgabjahres zu melden.

11) Melden Beaufsichtigte die für die Berechnung der individuellen Zusatzabgabe erforderlichen Daten trotz Aufforderung der FMA nicht oder nur mangelhaft, so legt die FMA die erforderlichen Daten nach freiem Ermessen aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen fest.

12) Die Regierung regelt das Nähere über die Erhebung von Aufsichtsabgaben, insbesondere die Rechnungsstellung, mit Verordnung.

#### Art. 30b

##### *Reserven*

1) Die FMA bildet für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit jährlich Reserven, bis die Gesamtreserve 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre erreicht oder wieder erreicht hat.

2) Die FMA verfügt mindestens über eine Gesamtreserve von 10% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre. Wenn die Gesamtreserve unter 10% fällt, leistet das Land der FMA zusätzlich zum Landesbeitrag nach Art. 29 Abs. 1 einen entsprechenden Beitrag, um wieder eine Gesamtreserve von 10% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre zu erreichen.

3) Sobald die Gesamtreserve der FMA 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre erreicht hat, wird ein allfälliger Jahresüberschuss aus der Jahresrechnung der FMA nicht den Reserven sondern dem Land zugewiesen.

#### Art. 30c

##### *Übertretungen*

1) Wer die unter Art. 30a Abs. 9 oder 10 festgesetzte Frist zur Einreichung der Daten nicht einhält, wird von der FMA mit Busse bis zu CHF 10 000 bestraft.

2) Wer falsche oder unvollständige Daten liefert, wird von der FMA mit Busse bis zu CHF 20 000 bestraft.

3) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

#### Art. 33

##### *Aufbewahrungspflicht*

Die FMA bewahrt Unterlagen und Aufzeichnungen mindestens zehn Jahre auf. Diese Frist beginnt:

- a) bei Dauerrechtsverhältnissen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Rechtsverhältnis geendet hat;
- b) in den übrigen Fällen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die FMA letztmalig in der betreffenden Angelegenheit tätig gewesen ist.

## **Anhang 1**

(Art. 30 Abs. 1)

### **Gebührensätze**

#### **A. Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute**

- 2. Die Gebühr für den Entzug oder den Widerruf einer Bewilligung oder die Aufhebung einer Zulassung nach dem Bankengesetz, E-Geld-Gesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
  - a) Banken: 60 000 Franken;
  - b) Wertpapierfirmen: 30 000 Franken;
  - c) Repräsentanzen von ausländischen Banken: 5 000 Franken;
  - d) Zweigstellen von Banken:
    - aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 15 000 Franken;
    - bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 30 000 Franken;
  - e) Zweigstellen von Wertpapierfirmen:
    - aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
    - bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 10 000 Franken;
  - f) vertraglich gebundene Vermittler: 1 000 Franken;
  - g) E-Geld-Institute: 30 000 Franken;

- h) Zweigstellen von E-Geld-Instituten:
    - aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
    - bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 10 000 Franken;
  - i) Zahlungsinstitute: 30 000 Franken;
  - k) Zweigstellen von Zahlungsinstituten:
    - aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
    - bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 10 000 Franken;
  - l) Agenten: 1 000 Franken;
  - m) spezialgesetzliche Revisionsstellen: 20 000 Franken;
  - n) geregelte Märkte: 60 000 Franken;
  - o) multilaterale Handelssysteme: 30 000 Franken.
- 2a. Die Gebühr für das Erlöschen einer Zulassung nach dem Bankengesetz, E-Geld-Gesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
- a) Banken: 30 000 Franken;
  - b) Wertpapierfirmen: 15 000 Franken;
  - c) Repräsentanzen von ausländischen Banken: 5 000 Franken;
  - d) Zweigstellen von Banken:
    - aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 10 000 Franken;
    - bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 15 000 Franken;
  - e) Zweigstellen von Wertpapierfirmen:
    - aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
    - bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 5 000 Franken;
  - f) vertraglich gebundene Vermittler: 1 000 Franken;
  - g) E-Geld-Institute: 15 000 Franken;

- h) Zweigstellen von E-Geld-Instituten:
    - aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
    - bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 5 000 Franken;
  - i) Zahlungsinstitute: 15 000 Franken;
  - k) Zweigstellen von Zahlungsinstituten:
    - aa) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum: 5 000 Franken;
    - bb) mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes: 5 000 Franken;
  - l) Agenten: 1 000 Franken;
  - m) spezialgesetzliche Revisionsstellen: 10 000 Franken;
  - n) geregelte Märkte: 30 000 Franken;
  - o) multilaterale Handelssysteme: 15 000 Franken.
3. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Bankengesetz beträgt für:
- a) aufgehoben
  - d) aufgehoben
  - e) aufgehoben
  - i) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis e vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.
4. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem E-Geldgesetz beträgt für:
- b) aufgehoben
  - f) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis d vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

5. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
  - e) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis d vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

## **B. Vermögensverwaltungsgesellschaften**

3. Die Gebühr für den Widerruf oder den Entzug einer Bewilligung nach Ziff. 1 Bst. a beträgt 10 000 Franken, diejenige nach Ziff. 1 Bst. b 2 000 Franken.
- 3a. Die Gebühr für das Erlöschen einer Bewilligung nach Ziff. 1 Bst. a beträgt 5 000 Franken, diejenige nach Ziff. 1 Bst. b 1 000 Franken.
5. Die Gebühr für den Erlass einer sonstigen Verfügung nach dem VVG, sofern kein Gebührentatbestand nach Ziff. 1 bis 4 vorliegt, beträgt je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

## **C. Alternative Investmentfonds, AIFM, Risikomanager, Administratoren, Vertriebsträger, Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Verwaltungsgesellschaften und Wertpapierprospekte**

1. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds betragen für:
  - d) den Entzug oder den Widerruf einer Zulassung:
    - aa) AIFM: 20 000 Franken;
    - bb) kleiner AIFM: 10 000 Franken;
    - cc) AIF ohne Teilfonds: 10 000 Franken;

- dd) AIF mit Teilfonds: 10 000 Franken, zuzüglich 1 000 Franken pro Teilfonds;
  - ee) Administrator oder Risikomanager: 20 000 Franken;
  - ff) Vertriebsträger: 20 000 Franken;
- e) das Erlöschen einer Zulassung:
- aa) AIFM: 10 000 Franken;
  - bb) kleiner AIFM: 10 000 Franken;
  - cc) AIF ohne Teilfonds: 10 000 Franken;
  - dd) AIF mit Teilfonds: 10 000 Franken, zuzüglich 1 000 Franken pro Teilfonds;
  - ee) Administrator oder Risikomanager: 10 000 Franken;
  - ff) Vertriebsträger: 10 000 Franken;
- f) weitere Tätigkeiten:
- aa) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Autorisierung eines AIF nach Art. 19 Abs. 4 AIFMG: 7.500 Franken bei Untersagung des Vertriebs; 2 000 Franken bei Fristverlängerungen;
  - bb) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung eines AIF nach Art. 24 Abs. 4 AIFMG: 2 000 Franken bei Fristverlängerungen; 10 000 Franken bei Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung;
  - cc) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung eines AIFM nach Art. 31 Abs. 7 AIFMG: 2 000 Franken bei Fristverlängerungen; 20 000 Franken bei Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung;
  - dd) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung eines Administrators oder Risikomanagers nach

- Art. 66 Abs. 1 AIFMG: 2 000 Franken bei Fristverlängerungen; 10 000 Franken bei Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung;
- ee) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung eines Vertriebssträgers nach Art. 70 Abs. 1 AIFMG: 2 000 Franken bei Fristverlängerungen; 10 000 Franken bei Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung;
- ff) Genehmigung einer Verschmelzung nach Art. 80 Abs. 1 AIFMG: 10 000 Franken;
- gg) Genehmigung anderer Strukturmassnahmen nach Art. 90 AIFMG: 10 000 Franken in den Fällen nach Art. 90 Bst. a, b, e, h und i AIFMG sowie 5 000 Franken in Fällen nach Art. 90 Bst. c, d, f und g AIFMG;
- hh) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend den grenzüberschreitenden Vertrieb von EWR-AIF an professionelle Anleger nach Art. 114 Abs. 2 und Art. 116 Abs. 2 AIFMG: 7 500 Franken bei Untersagung des Vertriebs;
- ii) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die grenzüberschreitende Verwaltung von EWR-AIF nach Art. 121 und Art. 123 Abs. 2 AIFMG: 7 500 Franken bei Untersagung der Verwaltung;
- kk) Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach Art. 159 Abs. 2 AIFMG: 2 000 Franken;
- ll) Genehmigung eines Musterdokuments nach Art. 159 Abs. 3 AIFMG: 10 000 Franken;
- mm) in Bezug auf den Vertrieb von EWR-AIF und Nicht-EWR-AIF:
- Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 113 AIFMG: 500 Franken, zuzüglich 500 Franken pro Teilfonds;



- Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 117 Abs. 1 AIFMG: 750 Franken, zuzüglich 500 Franken pro Teilfonds;
  - Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 126 Abs. 2 AIFMG: 1 500 Franken, zuzüglich 1 000 Franken pro Teilfonds;
- nn) in Bezug auf die Verwaltung von EWR-AIF:
- Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 120 AIFMG: 500 Franken, zuzüglich 500 Franken pro Teilfonds;
  - Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 124 Abs. 1 AIFMG: 500 Franken,  
zuzüglich 500 Franken pro Teilfonds;
- oo) Gewährung einer Fristverlängerung bei Nichterreichen des Mindestnettovermögens nach Art. 21 Abs. 4 AIFMG eines AIF: 2 000 Franken;
- pp) Genehmigung einer Änderung der konstituierenden Dokumente gem. Art. 25 AIFMG: 1 000 Franken.
2. Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung nach dem Investmentunternehmensgesetz beträgt für:
- g) den Entzug oder den Widerruf einer Zulassung:
    - aa) Verwaltungsgesellschaften: 20 000 Franken;
    - bb) nicht segmentierte Investmentunternehmen: 10 000 Franken;
    - cc) segmentierte Investmentunternehmen: 10 000 Franken, zuzüglich 1 000 Franken pro Segment;
    - dd) nicht segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Bewilligung bedürfen: 1 000 Franken;
    - ee) segmentierte ausländische Investmentunternehmen, die einer Bewilligung bedürfen: 1 000 Franken, zuzüglich 400 Franken pro Segment;
    - ff) Revisionsstellen nach IUG: 5 000 Franken;

- gg) Vertriebsberechtigte: 1 000 Franken;
  - h) Gewährung einer Fristverlängerung bei Nichterreichung des Mindestnettovermögens eines Investmentunternehmens nach dem Investmentunternehmensgesetz: 2 000 Franken;
  - i) Genehmigung einer Änderung des ausführlichen und vereinfachten Prospektes gem. Art. 7 IUG: 1 000 Franken.
- 2a. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren betragen für:
- b) den Entzug oder den Widerruf einer Zulassung:
    - aa) Verwaltungsgesellschaften: 20 000 Franken;
    - bb) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ohne Teilfonds: 10 000 Franken;
    - cc) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit Teilfonds: 10 000 Franken, zuzüglich 1 000 Franken pro Teilfonds;
  - c) das Erlöschen einer Zulassung:
    - aa) Verwaltungsgesellschaften: 10 000 Franken;
    - bb) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ohne Teilfonds: 10 000 Franken;
    - cc) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit Teilfonds: 10 000 Franken, zuzüglich 1 000 Franken pro Teilfonds;
  - d) weitere Tätigkeiten:
    - aa) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Art. 10 Abs. 7 UCITSG: 2 000 Franken bei Fristverlängerungen; 10 000 Franken bei Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung;

- bb) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft nach Art. 16 Abs. 6 UCITSG: 2 000 Franken bei Fristverlängerungen, 20 000 Franken bei Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung;
- cc) Ausnahmegenehmigung von der Pflicht zur Bestellung einer Verwahrstelle nach Art. 34 Abs. 1 UCITSG: 2 000 Franken;
- dd) Genehmigung einer Verschmelzung nach Art. 39 Abs. 1 UCITSG: 10 000 Franken;
- ee) Genehmigung anderer Strukturmassnahmen nach Art. 49 UCITSG: 10 000 Franken in den Fällen nach Art. 49 Bst. a bis d, g und i UCITSG sowie 5 000 Franken in Fällen nach Art. 49 Bst. e, f und h UCITSG;
- ff) Genehmigung von Techniken und Instrumenten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, nach Art. 53 Abs. 4 UCITSG: 2 000 Franken;
- gg) Genehmigung der Anhebung der Emittentengrenzen nach Art. 54 Abs. 9 UCITSG: 2 000 Franken;
- hh) Ausnahmegenehmigung für Anlagen in Wertpapieren staatlicher Emittenten nach Art. 56 Abs. 1 UCITSG: 2 000 Franken;
- ii) Genehmigung der Anlagen eines Feeder-OGAW in einen bestimmten Master-OGAW nach Art. 61 UCITSG: 10 000 Franken;
- kk) Genehmigung des Fortbestehens eines Feeder-OGAW bei Liquidation des Master-OGAW nach Art. 62 Abs. 5 UCITSG: 10 000 Franken;
- ll) Genehmigung des Fortbestehens eines Feeder-OGAW bei Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW nach Art. 62 Abs. 7 UCITSG: 10 000 Franken;

mm) Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach Art. 130 Abs. 2 UCITSG: 2 000 Franken;

nn) Genehmigung eines Musterdokuments nach Art. 130 Abs. 3 UCITSG: 10 000 Franken;

rr) Gewährung einer Fristverlängerung bei Nichterreichung des Mindestnettovermögens nach Art. 9 Abs. 4 UCITSG eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren: 2 000 Franken;

ss) Genehmigung einer Änderung der konstituierenden Dokumente gem. Art. 11 UCITSG: 1 000 Franken.

4. Die Gebühr für den Erlass einer sonstigen Verfügung nach dem UCITSG, IUG und AIFMG, sofern kein Gebührentatbestand nach Ziff. 1 bis 3 vorliegt, beträgt je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

#### **D. Versicherungsunternehmen**

1. Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz beträgt für:
  - d) versicherungsaufsichtsrechtliche Revisionsstellen: 20 000 Franken;
  - e) aufgehoben
2. Die Gebühr für den Entzug einer Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz beträgt für:
  - b) versicherungsaufsichtsrechtliche Revisionsstellen: 20 000 Franken;
3. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz beträgt für die:
  - g) Anordnung von Massnahmen nach Art. 47 VersAG: je nach Aufwand und Komplexität des jeweiligen Falles 10 000 bis 60 000 Franken;

- h) Anordnung der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes bei Verzicht auf die Bewilligung nach Art. 57 Abs. 2 VersAG: je nach Aufwand und Komplexität des jeweiligen Falles 10 000 bis 60 000 Franken;
  - k) aufgehoben
5. Die Gebühr für den Erlass einer sonstigen Verfügung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz oder Gebäudeversicherungsgesetz, sofern kein Gebührentatbestand nach Ziff. 1 bis 4 vorliegt, beträgt je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

#### **E. Vorsorgeeinrichtungen**

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge oder dem Pensionsversicherungsgesetz beträgt für die:

- c) Anerkennung oder Nichtanerkennung von Revisionsstellen, die nicht bereits über eine Bewilligung nach dem VersAG verfügen: 20 000 Franken;
- i) Anordnung von Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 23 Abs. 4 BPVG oder Art. 14f Abs. 4 PVG: je nach Aufwand und Komplexität des jeweiligen Falles 5 000 bis 20 000 Franken;
- k) Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis i vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 5 000 Franken.

#### **F. Versicherungsvermittler**

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Versicherungsvermittlungsgesetz beträgt für:

- f) den Erlass einer Verfügung betreffend Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 11 Abs. 2 VersVermG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 500 bis 5 000 Franken;
- g) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis f vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 500 bis 3 000 Franken.

### **G Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds)**

- 3. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Pensionsfondsgesetz beträgt für die:
  - l) die Anordnung von Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 36 Abs. 1, 2 und 4 PFG: je nach Aufwand und Komplexität des jeweiligen Falles 5 000 bis 30 000 Franken;
  - n) aufgehoben
  - o) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis n vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 7 500 Franken.

### **I. Andere Finanzintermediäre**

- 1. aufgehoben
- 2. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Treuhändergesetz beträgt für:
  - f) die Erteilung einer Bewilligung einer Treuhandgesellschaft mit umfassender Tätigkeit: 3 000 Franken;
  - g) die Erteilung einer Bewilligung einer Treuhandgesellschaft mit eingeschränkter Tätigkeit: 3 000 Franken;

- i) die Erteilung einer Bewilligung eines Wechsels der tatsächlich leitenden Person einer Treuhandgesellschaft: 500 Franken;
  - k) die Erteilung einer Bewilligung einer Niederlassung nach Art. 29 TrHG: 2 000 Franken;
  - l) die Abänderung einer Bewilligung einer Treuhandgesellschaft mit umfassender Tätigkeit: 1 000 Franken;
  - m) die Abänderung einer Bewilligung einer Treuhandgesellschaft mit eingeschränkter Tätigkeit: 1 000 Franken;
  - r) den Widerruf oder den Entzug einer Bewilligung:
    - bb) einer Treuhandgesellschaft: 3 000 Franken;
  - u<sup>bis</sup>) für die Behandlung eines Antrages nach Art. 11 Abs. 1 Bst. d TrHG: 1 000 Franken;
  - v) für die Behandlung eines Antrages nach Art. 24 Abs. 2 TrHG: 1 000 Franken;
  - w) die Zwangsauflösung nach Art. 26 TrHG: 3 000 Franken;
  - x) die Information der Öffentlichkeit über das Fehlen der Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten nach dem TrHG: 100 Franken;
  - y) den Erlass einer Verfügung nach Art. 81 TrHG: 1 000 Franken;
  - z) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis y vorliegt je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung: 1 000 bis 10 000 Franken.
3. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Patentanwaltsgesetz beträgt für:
- s) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis r vorliegt je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung: 1 000 bis 10 000 Franken.

4. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften beträgt für:
  - s) die Ausstellung eines Registerauszuges oder einer Bescheinigung nach Art. 6c Abs. 3 WPRG: 50 Franken;
  - t) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis s vorliegt je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung: 1 000 bis 10 000 Franken.
5. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts beträgt für:
  - a) die Erteilung einer Bewilligung im Rahmen eines Dienstverhältnisses: 2 000 Franken;
  - b) für die Erteilung einer Zulassung nach Art. 25 Abs. 6: 2 000 Franken;
  - c) den Widerruf oder den Entzug einer Bewilligung oder Zulassung: 2 000 Franken;
  - d) das Erlöschen einer Bewilligung oder Zulassung: 500 Franken;
  - e) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 16: 1 000 Franken;
  - f) die Information der Öffentlichkeit nach Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 2 oder Art. 16 Abs. 3: 100 Franken;
  - g) den Erlass einer Verfügung nach Art. 23: 1 000 Franken;
  - h) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis g vorliegt je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung: 1 000 bis 10 000 Franken.



## **Aufsichtsabgaben**

### **I. Aufsichtsbereich Banken**

#### **A. Banken**

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
  - a) Bankkonzerne, die der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen:
    - aa) 150 000 Franken für Bankkonzerne mit bis zu fünf Tochtergesellschaften;
    - bb) 400 000 Franken für Bankkonzerne mit mehr als fünf Tochtergesellschaften;
  - b) übrige Banken: 100 000 Franken.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Banken 0.001% der Bilanzsumme. Massgebend ist die Bilanzsumme per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabensjahr neu bewilligte Banken ist die Bilanzsumme per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
  - a) Bankkonzerne, die der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen:
    - aa) maximal 500 000 Franken für Bankkonzerne mit bis zu fünf Tochtergesellschaften;

bb) maximal 1 000 000 Franken für Bankkonzerne mit mehr als fünf Tochtergesellschaften;

b) übrige Banken: maximal 250 000 Franken.

## **B. Wertpapierfirmen**

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

a) Wertpapierfirmenkonzerne, die der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen:

aa) 120 000 Franken für Wertpapierfirmenkonzerne mit bis zu fünf Tochtergesellschaften;

bb) 200 000 Franken für Wertpapierfirmenkonzerne mit mehr als fünf Tochtergesellschaften;

b) übrige Wertpapierfirmen: 75 000 Franken.

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Wertpapierfirmen 0.001% des Effekturnumsatzes. Massgebend ist der Effekturnumsatz des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.

3. Für im Abgabensjahr neu bewilligte Wertpapierfirmen ist der Effekturnumsatz per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

4. Falls sich der für die Bemessung der Zusatzabgabe relevante Effekturnumsatz nicht auf ein ganzes Jahr bezieht, wird dieser für die Bemessung annualisiert.

5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:

a) Wertpapierfirmenkonzerne, die der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen:

aa) maximal 500 000 Franken für Wertpapierfirmenkonzerne mit bis zu fünf Tochtergesellschaften;

bb) maximal 1 000 000 Franken für Wertpapierfirmenkonzerne mit mehr als fünf Tochtergesellschaften;

b) übrige Wertpapierfirmen: maximal 250 000 Franken.

**C. E-Geld-Institute**

1. Die Grundabgabe beträgt für E-Geld-Institute 20 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für E-Geld-Institute 0.001% der Bilanzsumme. Massgebend ist die Bilanzsumme per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabensjahr neu bewilligte E-Geld-Institute ist die Bilanzsumme per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für E-Geld-Institute maximal 250 000 Franken.

**D. Zahlungsinstitute**

1. Die Grundabgabe beträgt für Zahlungsinstitute 20 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Zahlungsinstitute 0.001% der Bilanzsumme. Massgebend ist die Bilanzsumme per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabensjahr neu bewilligte Zahlungsinstitute ist die Bilanzsumme per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Zahlungsinstitute maximal 250 000 Franken.

## **II. Aufsichtsbereich Wertpapiere**

### **A. Vermögensverwaltungsgesellschaften**

1. Die Grundabgabe beträgt für Vermögensverwaltungsgesellschaften 5 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Vermögensverwaltungsgesellschaften 0.0015% des verwalteten Vermögens. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabensjahr neu bewilligte Vermögensverwaltungsgesellschaften ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Zahlungsinstitute maximal 100 000 Franken.

### **B. Inländische alternative Investmentfonds (AIF)**

1. Die Grundabgabe beträgt für
  - a) inländische AIF ohne Teilfonds: 2 000 Franken;
  - b) inländische AIF mit Teilfonds: 2 000 Franken für den ersten Teilfonds, 1 000 Franken für jeden weiteren Teilfonds.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für inländische AIF 0.0015% der Summe des verwalteten Vermögens aller Teilfonds. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabensjahr neu zugelassene AIF ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für inländische AIF maximal 100 000 Franken.

**B<sup>bis</sup>. Inländische Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien**

1. Die Grundabgabe beträgt für
  - a) inländische Investmentunternehmen ohne Segmente: 2 000 Franken;
  - b) inländische Investmentunternehmen mit Segmenten: 2 000 Franken für das erste Segment, 1 000 Franken je Segment für jedes weitere Segment.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für inländische Investmentunternehmen 0.0015% der Summe des verwalteten Vermögens aller Segmente. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabensjahr neu zugelassenen inländischen Investmentunternehmen ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für inländische Investmentunternehmen maximal 100 000 Franken.

**C. Ausländische alternative Investmentfonds (AIF)**

Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) ausländische AIF ohne Teilfonds: 750 Franken;
- b) ausländische AIF mit Teilfonds nach Massgabe der in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassenen Teilfonds: 750 Franken je Teilfonds.

**C<sup>bis</sup>. aufgehoben****D. Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM)**

1. Die Grundabgabe beträgt für
  - a) kleine AIFM nach Art. 3 AIFMG: 6 000 Franken;

- b) grosse AIFM: 10 000 Franken.
- 2. Die Zusatzabgabe beträgt für AIFM 0.0015% der Summe des verwalteten Vermögens der verwalteten liechtensteinischen AIF. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
- 3. Für im Abgabensjahr neu zugelassene AIFM ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
- 4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für
  - a) kleine AIFM nach Art. 3 AIFMG: maximal 100 000 Franken;
  - b) übrige AIFM: maximal 200 000 Franken.

#### **E. Administratoren nach AIFMG**

- 1. Die Grundabgabe beträgt für Administratoren 2 000 Franken.
- 2. Die Zusatzabgabe beträgt für Administratoren 0.0015% der Summe des verwalteten Vermögens der liechtensteinischen AIF für die Dienstleistungen als Administrator erbracht werden. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
- 3. Für im Abgabensjahr neu zugelassene Administratoren ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
- 4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Administratoren maximal 200 000 Franken.

**E<sup>bis</sup>. aufgehoben**

#### **F. Vertriebssträger nach AIFMG**

1. Die Grundabgabe beträgt für Vertriebssträger 2 000 Franken.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Vertriebssträger 0.0015% der Summe des verwalteten Vermögens der liechtensteinischen AIF für die Dienstleistungen als Vertriebssträger erbracht werden. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabensjahr neu zugelassene Vertriebssträger ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Vertriebssträger maximal 200 000 Franken.

#### **G. Risikomanager nach AIFMG**

1. Die Grundabgabe beträgt für Risikomanager 2 000 Franken.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Risikomanager 0.0015% der Summe des verwalteten Vermögens der liechtensteinischen AIF für die Dienstleistungen als Vertriebssträger erbracht werden. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabensjahr neu zugelassene Risikomanager ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Risikomanager maximal 200 000 Franken.

#### **H. Inländische Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)**

1. Die Grundabgabe beträgt für
  - a) inländische OGAW ohne Teilfonds: 2 000 Franken;
  - b) inländische OGAW mit Teilfonds: 2 000 Franken für den ersten Teilfonds, 1 000 Franken für jeden weiteren Teilfonds.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für inländische OGAW 0.0015% der Summe des verwalteten Vermögens aller Teilfonds. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabensjahr neu zugelassene OGAW ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für inländische OGAW maximal 100 000 Franken.

#### **I. Ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)**

Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) ausländische OGAW ohne Teilfonds: 750 Franken;
- b) ausländische OGAW mit Teilfonds nach Massgabe der in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassenen Teilfonds: 750 Franken je Teilfonds.

#### **K. Verwaltungsgesellschaften nach UCITSG**

1. Die Grundabgabe beträgt für Verwaltungsgesellschaften 10 000 Franken.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Verwaltungsgesellschaften 0.0015% der Summe des verwalteten Vermögens der verwalteten OGAW. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.



3. Für im Abgabebjahr neu zugelassene Verwaltungsgesellschaften ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Verwaltungsgesellschaften maximal 200 000 Franken.

#### **L. Verwaltungsgesellschaften nach IUG**

1. Die Grundabgabe beträgt für Verwaltungsgesellschaften 10 000 Franken.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Verwaltungsgesellschaften 0.0015% der Summe des verwalteten Vermögens der verwalteten Investmentunternehmen. Massgebend ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabebjahr neu zugelassene Verwaltungsgesellschaften ist das verwaltete Vermögen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Verwaltungsgesellschaften maximal 200 000 Franken.

### **III. Aufsichtsbereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen**

#### **A. Versicherungsunternehmen**

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
  - a) Eigenversicherungen (Captives): 25 000 Franken;
  - b) Zweckgesellschaften: 20 000 Franken;
  - c) Versicherungsunternehmen: 75 000 Franken.
2. In Fällen, in denen die FMA in leitender Funktion die Gruppenaufsicht wahrnimmt, wird ein jährlicher Zuschlag von 50 000 Franken erhoben.

3. Versicherungsunternehmen, die von der Aufsicht freigestellt werden (Art. 2 Abs. 2 VersAG), haben nur eine ermässigte Grundabgabe zu entrichten. Diese beträgt bei:
  - a) gänzlicher Freistellung: 5 000 Franken;
  - b) teilweiser Freistellung: 15 000 Franken.
4. Die Zusatzabgabe beträgt für Eigenversicherungen, Zweckgesellschaften und Versicherungsunternehmen 0.001% der Bilanzsumme. Massgebend ist die Bilanzsumme per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
5. Für im Abgabensjahr neu bewilligte Eigenversicherungen, Zweckgesellschaften und Versicherungsunternehmen ist die Bilanzsumme per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
6. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für
  - a) Eigenversicherungen maximal 100 000 Franken;
  - b) Zweckgesellschaften maximal 100 000 Franken;
  - c) Versicherungsunternehmen maximal 200 000 Franken;
  - d) Versicherungsunternehmen, bei denen die FMA in leitender Funktion die Gruppenaufsicht wahrnimmt, 500 000 Franken.

## **B. Vorsorgeeinrichtungen**

1. Die Grundabgabe beträgt für Vorsorgeeinrichtungen und die Pensionsversicherung für das Staatspersonal 5 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Vorsorgeeinrichtungen und die Pensionsversicherung für das Staatspersonal 0.005% der Summe des Vorsorgekapitals und der versicherungstechnischen Rückstellungen. Massgebend sind das Vorsorgekapital und die versicherungstechnischen Rückstellungen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.

3. Für im Abgabebjahr neu unter die Aufsicht der FMA unterstellte Vorsorgeeinrichtungen ist die Summe des Vorsorgekapitals und der versicherungstechnischen Rückstellungen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Vorsorgeeinrichtungen und die Pensionsversicherung für das Staatspersonal maximal 100 000 Franken.

### **C. Versicherungsvermittler**

1. Die Grundabgabe für Versicherungsvermittler beträgt pro Jahr für:
  - a) juristische Personen: 2 500 Franken;
  - b) natürliche Personen: 1 250 Franken.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Versicherungsvermittler 0.25% der Bruttoerträge. Massgebend sind die Bruttoerträge des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabebjahr neu bewilligte Versicherungsvermittler sind die Bruttoerträge des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Falls sich die für die Bemessung der Zusatzabgabe relevanten Bruttoerträge nicht auf ein ganzes Jahr beziehen, werden diese für die Bemessung annualisiert.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Versicherungsvermittler maximal 6 500 Franken.

### **D. Pensionsfonds**

1. Die Grundabgabe beträgt für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds) 25 000 Franken pro Jahr.

2. Pensionsfonds, die von der Aufsicht freigestellt werden (Art. 2 Abs. 2 PFG), haben eine ermässigte Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese beträgt pro Jahr bei:
  - a) gänzlicher Freistellung: 5 000 Franken;
  - b) teilweiser Freistellung: 10 000 Franken.
3. Die Zusatzabgabe beträgt für Pensionsfonds 0.01% der Summe des Bruttovermögens und der Aktiven aus Versicherungsverträgen. Massgebend sind das Bruttovermögen und die Aktiven aus Versicherungsverträgen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
4. Für im Abgabensjahr neu bewilligte Pensionsfonds ist die Summe des Bruttovermögens und der Aktiven aus Versicherungsverträgen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Pensionsfonds maximal 100 000 Franken.

#### **IV. Aufsichtsbereich Andere Finanzintermediäre**

##### **A. Rechtsanwälte**

1. Die Grundabgabe beträgt für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, die im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 500 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, die im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.

3. Für im Abgabebjahr neu unter die Aufsicht der FMA unterstellte Rechtsanwälte ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Rechtsanwälte und Rechtsagenten maximal 100 000 Franken.

### **B. Treuhänder und Treuhandgesellschaften**

1. Die Grundabgabe für Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem TrHG beträgt pro Jahr für:
  - a) juristische Personen: 2 000 Franken;
  - b) natürliche Personen: 1 000 Franken.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Treuhänder und Treuhandgesellschaften, die im Abgabebjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabebjahr neu bewilligte Treuhänder und Treuhandgesellschaften ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Treuhänder und Treuhandgesellschaften maximal 100 000 Franken.

### **C. Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen**

1. Die Grundabgabe beträgt für Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen mit einer Konzession nach dem GSG 10 000 Franken pro Jahr.

2. Die Zusatzabgabe beträgt für Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen, die im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 0.5% des Bruttospielertrages. Massgebend ist der Bruttospielertrag des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabensjahr neu unter die Aufsicht der FMA unterstellte Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen ist der Bruttospielertrag des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Falls sich der für die Bemessung der Zusatzabgabe relevante Bruttospielertrag nicht auf ein ganzes Jahr bezieht, wird dieser für die Bemessung annualisiert.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen maximal 100 000 Franken.

#### **D. Wechselstuben**

1. Die Grundabgabe beträgt für Wechselstuben nach Art. 3 Abs. 1 Bst. f SPG, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 500 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Wechselstuben nach Art. 3 Abs. 1 Bst. f SPG, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Gesamtanzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabensjahr neu unter die Aufsicht der FMA unterstellte Wechselstuben ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Wechselstuben nach Art. 3 Abs. 1 Bst. f SPG maximal 100 000 Franken.

#### **E. Personen nach Art. 180a PGR**

1. Die Grundabgabe für Personen nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts beträgt pro Jahr 1 000 Franken.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Personen nach Ziff. 1, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabensjahr neu unter die Aufsicht der FMA unterstellte Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Personen nach Ziff. 1 maximal 100 000 Franken.

#### **F. Immobilienmakler**

1. Die Grundabgabe beträgt für Immobilienmakler nach Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 500 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Immobilienmakler nach Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Mas-

sgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.

3. Für im Abgabensjahr neu unter die Aufsicht der FMA unterstellte Immobilienmakler ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Immobilienmakler nach Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG maximal 100 000 Franken.

#### **G. Händler mit Gütern**

1. Die Grundabgabe beträgt für Händler mit Gütern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 500 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Händler mit Gütern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabensjahr neu unter die Aufsicht der FMA unterstellte Händler mit Gütern ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Händler mit Gütern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG maximal 100 000 Franken.



## **H. Repräsentanzen**

1. Die Grundabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r SPG, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 500 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r SPG, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabensjahr neu unter die Aufsicht der FMA unterstellte Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r SPG ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r SPG maximal 100 000 Franken.

## **I. Nominelle Anteilseigner**

1. Die Grundabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. s SPG, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 500 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. s SPG, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten

Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.

3. Für im Abgabensjahr neu unter die Aufsicht der FMA unterstellte Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. s SPG ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. s SPG maximal 100 000 Franken.

#### **K. Organfunktionen**

1. Die Grundabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. t SPG, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 500 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. t SPG, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabensjahr neu unter die Aufsicht der FMA unterstellte Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. t SPG ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. t SPG maximal 100 000 Franken.

**L. Personen, die fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder bei der Annahme, Anlage oder Übertragung solcher Vermögenswerte mit-helfen oder externe Buch- und Abschlussprüfungen durchführen**

1. Die Grundabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. u SPG, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 500 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. u SPG, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabensjahr neu unter die Aufsicht der FMA unterstellte Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. u SPG ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. u SPG maximal 100 000 Franken.

**M. Personen, die bei Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken**

1. Die Grundabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 500 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabensjahr neu unter die Aufsicht der FMA unterstellte Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG maximal 100 000 Franken.

**N. Liechtensteinische Zweigstellen von ausländischen Unternehmen**

1. Die Grundabgabe beträgt für liechtensteinische Zweigstellen von ausländischen Unternehmen nach Art. 3 Abs. 2 SPG 500 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für liechtensteinische Zweigstellen von ausländischen Unternehmen nach Art. 3 Abs. 2 SPG, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 40 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabensjahr vorangehenden Jahres.

3. Für im Abgabebjahr neu unter die Aufsicht der FMA unterstellte liechtensteinische Zweigstellen von ausländischen Unternehmen ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für liechtensteinische Zweigstellen von ausländischen Unternehmen nach Art. 3 Abs. 2 SPG maximal 100 000 Franken.

**V. Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften nach dem WPRG sowie spezialgesetzlich anerkannte Revisionsstellen (nach einem der in Art. 5 Abs. 1 aufgelisteten Spezialgesetze)**

1. Die Grundabgabe beträgt für Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und Revisionsstellen mit einer Bewilligung nach einem der in Art. 5 Abs. 1 aufgelisteten Spezialgesetze 1 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften mit einer Bewilligung nach einem der in Art. 5 Abs. 1 aufgelisteten Spezialgesetze 3,5% der Summe der bei der Prüfung nach den in Art. 5 Abs. 1 aufgelisteten Spezialgesetzen für Kontrollen, Revisionen und Abschlussprüfungen erzielten Honorare. Massgebend ist die Honorarsumme des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres.
3. Für im Abgabebjahr neu bewilligte Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und Revisionsstellen ist die Summe der Honorare des laufenden Jahres massgebend für die Bemessung der Zusatzabgabe. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

4. Falls sich die für die Bemessung der Zusatzabgabe relevanten Honorare nicht auf ein ganzes Jahr beziehen, werden diese für die Bemessung annualisiert.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem WPRG oder nach einem der in Art. 5 Abs. 1 aufgelisteten Spezialgesetze maximal 200 000 Franken.

## II.

### **Koordinations- und Übergangsbestimmung**

Abschnitt C Abs. 2 des Anhangs 1 und Kapitel II Abschnitt B<sup>bis</sup> und L des Anhangs 2 werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2011/61/EU aufgehoben.

## III.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2014 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.